



Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Widnau
Neugasse 4
Postfach
9443 Widnau

27. Juli 2011

Gemeinde Widnau: Genehmigung von Gemeindeerlasse

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderung Schutzverordnung:
Entlassung Kulturobjekt Nr. 9 (Fuchsgasse Nr. 4)**
- **Änderung Schutzverordnung:
Entlassung Kulturobjekt Nr. 15 (Bahnhofstrasse Nr. 35)**

Das Objekt Nr. 15 (Gebäude Assek.-Nr. 338) ist am 26. Juli 2002 abgebrannt und wurde mit Bewilligung vom 4. Februar 2003 abgebrochen. Da das Objekt nicht mehr vorhanden ist, soll es aus der Schutzverordnung entlassen werden.

Mit Brief vom 19. Januar 2011 beantragten die Grundeigentümer des Schutzobjektes Nr. 9 (Gebäude Assek.-Nr. 422) die Entlassung des Objektes aus der kommunalen Schutzverordnung. Die Bauverwaltung hat aufgrund dieses Gesuches einen Augenschein mit den Grundeigentümern und der Denkmalpflege durchgeführt. Anlässlich des Augenscheins wurde festgehalten, dass unter gewissen Voraussetzungen und nach Vorliegen von Detailuntersuchungen eine Entlassung aus der Schutzverordnung denkbar wäre. Die baugeschichtliche Dokumentation wurde erstellt und somit entsprechende Bedingung für eine Entlassung des Objektes erfüllt.

Am 14. April 2011 wurde die Entlassung der beiden Schutzobjekte aus der Schutzverordnung durch die kantonalen Fachstellen vorgeprüft. Der Gemeinderat hat die vorliegenden Änderungen der Schutzverordnung am 10. Mai 2011 erlassen. Vom 15. Juni 2011 bis 14. Juli 2011 wurde die öffentliche Auflage durchgeführt. Gemäss Schreiben der Gemeinde sind keine Einsprachen eingegangen.

Aufgrund der Vorprüfung vom 14. April 2011 und im Rahmen der Genehmigungsprüfung der vorliegenden Unterlagen ergeben sich folgende Bemerkungen:

- Das Schutzobjekt Nr. 9 an der Fuchsgasse Nr. 4 befindet sich gemäss kommunaler Schutzverordnung im Ortsbildschutzgebiet. Ortsbilder sind gemäss Art. 5 der kommunalen Schutzverordnung und Art. 98 BauG in Ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten. Gemäss kantonaler Denkmalpflege ist daher ein allfälliger Abbruch des



Gebäudes erst mit Sicherstellung eines im Ortsbild genehmigungsfähigen Ersatzprojektes zu bewilligen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt. Die geschützten Kulturobjekte Nr. 9 (Fuchsgasse Nr. 4) und Nr. 15 (Bahnhofstrasse 35) werden aus der kommunalen Schutzverordnung entlassen.
2. Die Bemerkungen aus der Genehmigungsprüfung sind zu beachten.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 350.--.

Die Änderung der Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Denkmalpflege